

	Anfragen-Nr.	
	AF-0059/2020	

Anfrage

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Friedhofssatzungen und Gestaltungsbeirat

I. Sachverhalt

Vor Beschlussfassung einer geänderten Friedhofsgebührensatzung, in der die Möglichkeit der muslimischen Beisetzung enthalten/kalkuliert ist, sind grundsätzliche/rechtliche Fragen zu klären.

Zusammenfassung der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge beim TMMJV in Sachen „Muslimische Bestattungen“.

In Thüringen gilt das ThürBestG, das keine muslimischen Bestattungen vorsieht, so dass die Kommunen, die ein muslimisches Grabfeld vorsehen, Genehmigungen einholen und ihre Satzungen anpassen müssen.

1.

Muslimischer Bestattungsritus:

Die Beisetzung muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

Nach dem ThürBestG müssen mindestens 48 Stunden zwischen Todeseintritt und Beisetzung vergehen.

(Hier ist eine Ausnahmegenehmigung vom Gesundheitsamt erforderlich.)

2.

Ewiges Ruherecht:

Die Bestattung soll auf einem jungfräulichen Grabfeld und nicht gemeinsam mit Andersgläubigen erfolgen.

ThürBestG: Da die Grabflächen in Thüringen begrenzt sind, kann diese Anforderung nicht berücksichtigt werden.

3.

Die letzte Waschung (rituelle Reinigung des Leichnams):

Diese ist grundsätzlich vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung durch das Gesundheitsamt möglich mit den dafür entsprechenden Räumlichkeiten (Wasserwechsel, -abfluss ist Voraussetzung)

4.

Leichenzug:

Klärung von Versicherungsfragen

5.

Grabregelung:

Die Bestattung erfolgt ohne Sarg, der Leichnam wird in ein Tuch gehüllt (Erdgrab).

Eine Genehmigung kann nur bei Zustimmung durch die Gesundheitsbehörde erfolgen.

Auch muss diese Möglichkeit, ebenso wie die Ausrichtung nach Mekka in der geltenden Friedhofssatzung/Gestaltungspläne zur Friedhofssatzung festgelegt sein.

6.

Grabpflege:

Grabsteine, Bepflanzung etc. muss in den entsprechenden Satzungen und Gestaltungsverordnungen enthalten sein.

Das heißt, mit Beschlussfassung zur geänderten Gebührensatzung sind nicht nur die entsprechenden Voraussetzung mit allen Genehmigungen vorzulegen, es ist parallel/zeitgleich die Friedhofssatzung mit den gültigen „Gestaltungsplänen zur Friedhofssatzung“ anzupassen

II. Fragestellung

1. Werden diese unter Punkt 1 bis 6 genannten Voraussetzungen parallel/zeitgleich mit der geänderten Gebührensatzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt? (Wenn ja, wann? Wenn nein warum nicht?)
2. Welche kalkulatorischen Konsequenzen/Auswirkungen bezüglich der Gebühren hat eine nicht fristgerechte Einhaltung der genannten Voraussetzungen (Genehmigungen, Änderung der Friedhofssatzung usw.)
3. Wird davon ausgegangen, dass die neue Gebührensatzung, vorausgesetzt der Stadtrat beschließt diese mehrheitlich, eine Genehmigung durch die Landesbehörde erhält ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschrieben Voraussetzungen, ohne Änderung der Friedhofssatzung?
4. Am 12.11.2019 beschloss der Stadtrat abschließend die Einsetzung eines „Gestaltungsbeirates“. Auf Nachfrage antwortete die Oberbürgermeisterin, dass sie 4 Wochen nach Beschlussfassung eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlichen wird mit dem Ziel einer zeitnahen Bewerbung der Mitglieder und Bestätigung durch den Stadtrat.

Wann erfolgt diese öffentliche Bekanntmachung, so dass Bewerbungen für dieses Gremium eingehen können und der Beirat mit seiner Arbeit beginnen kann, die aufgrund der oben genannten Fragen und weiterer dringend erforderlich ist?

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion